

Orientierende Beilage zur Teilrevision Strassenreglement: Teilrevision Allmendverordnung

Die Änderungen im Vorschlag zur neuen Version gegenüber der aktuellen Version sind **gelb** markiert.
Es werden nur Paragraphen aufgeführt, für welche ein Änderungsvorschlag vorliegt.

Aktuelle Version	Neue Version	Begründung
Ingress Der Gemeinderat, gestützt auf § 70a des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) des Kantons Basel-Landschaft, beschliesst:	Ingress Der Gemeinderat, gestützt auf § 70a des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) des Kantons Basel-Landschaft, sowie das Strassenreglement der Einwohnergemeinde Birsfelden beschliesst:	Mit der zusätzlichen Erwähnung des Strassenreglements im Ingress wird die "Verbindung" vom Strassenreglement zur Allmendverordnung "deutlich gemacht".
§ 5 Benutzung der Allmend und Bewilligungspflicht 1 Für grundsätzlich jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Allmend ist eine Bewilligung / Konzession erforderlich. 2 Eine Bewilligung / Konzession kann erteilt werden, sofern die Benutzung der Allmend nicht im Widerspruch zu den Einschränkungen in § 6 steht. 3 Die Erteilung einer Bewilligung / Konzession kann mit Auflagen versehen oder von Bedingungen abhängig gemacht werden. 4 Es besteht kein Anspruch auf eine Bewilligung. 5 Weitere Ausführungsbestimmungen legt der Gemeinderat in einem Handbuch fest.	§ 5 Benutzung der Allmend und Bewilligungspflicht 1 Für grundsätzlich jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Allmend ist eine Bewilligung / Konzession erforderlich. 2 Eine Bewilligung / Konzession für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Allmend kann erteilt werden, sofern die Benutzung der Allmend nicht im Widerspruch zu den Einschränkungen in § 6 steht. 3 Die Erteilung einer Bewilligung / Konzession kann mit Auflagen versehen oder von Bedingungen abhängig gemacht werden. 4 Es besteht kein Anspruch auf eine Bewilligung. 5 Weitere Ausführungsbestimmungen legt der Gemeinderat in einem Handbuch fest.	Der bisherige Abs. 1 von § 5 gehört in ein Reglement. Er soll deshalb in das Strassenreglement, § 41 Abs 1 integriert und hier gestrichen werden. Abs 3 kann gestrichen werden. Er ist bereits im neuen Strassenreglement § 41 Abs 1 enthalten. Abs 4 kann gestrichen werden. Er ist bereits im neuen Strassenreglement § 41 Abs 6 enthalten.

--	--	--

Aktuelle Version	Neue Version	Begründung
	§ 8a Einmündungen, Zu- und Wegfahrten 1 Einmündungen von Privatstrassen und Zu-/Wegfahrten von privaten Parkieranlagen in Gemeindestrassen sind auf das erforderliche Mass zur reduzieren und so zu dimensionieren, dass möglichst wenig öffentliche Strassenfläche in Anspruch genommen wird.	Grundlage für diese Ergänzung ist § 43 Abs 4 Strassenreglement. Die öffentlichen Verkehrsflächen sind nicht allein dem motorisierten Verkehr vorbehalten. Er beansprucht in der Regel jedoch einen Grossteil dieser Flächen für sich, so dass andere Verkehrsteilnehmende oder alternative Nutzungen nicht nur sprichwörtlich an den Rand gedrängt werden. Mit der Ergänzung der Allmendverordnung hat der Gemeinderat nun die Möglichkeit, übertriebene Inanspruchnahmen des Strassenraums für Ein- und Ausfahrten zu verhindern, so dass die geplanten und für den Erhalt der Aufenthaltsqualität wichtigen Massnahmen zur Förderung der Schwammstadt, des Klimaschutzes, der Biodiversität und des Langsamverkehrs nicht erschwert oder gar verunmöglicht werden.
	2 Insbesondere bei Mehrfamilienhäusern sind private Parkieranlagen so anzulegen, dass der Strassenanschluss sich auf max. eine zweispurige oder jeweils eine einspurige Zu- und Wegfahrt beschränkt.	
	3 Sofern alternative Nutzungen des Strassenraums (Parkflächen, Rabatte, Velospuren, Trottoirs, etc.) oder Verkehrsteilnehmende durch überdimensionierte Einmündungen oder Zu-/Wegfahrten behindert oder gefährdet werden, kann von einer Bewilligung abgesehen werden.	

Aktuelle Version	Neue Version	Begründung
§ 9 Bewilligungsverfahren 1 Die Benutzung der Allmend in Form des gesteigerten Gemeingebrauchs bedarf grundsätzlich einer Bewilligung. 2 Das Gesuch ist mit den offiziellen Antragsformularen vorgängig an die zuständige Abteilung zu stellen. 3 Die Frist für die Eingabe des Antrags ist dem jeweiligen Antragsformular zu entnehmen. 4 Die Abteilung Sicherheit & Rettung bearbeitet die Gesuche und entscheiden über die Bewilligung. 5 In unklaren Fällen entscheidet der Gemeinderat. 6 Gegen Entscheide kann innert 10 Tagen nach Zustellung Einsprache bei der Abteilung Sicherheit & Rettung erhoben werden. Gegen den Einspracheentscheid der Verwaltungsabteilung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. 7 Weitere Ausführungsbestimmungen legt der Gemeinderat in einem Handbuch fest.	§ 9 Bewilligungsverfahren 1 Die Benutzung der Allmend in Form des gesteigerten Gemeingebrauchs bedarf grundsätzlich einer Bewilligung. 2 Das Gesuch ist mit den offiziellen Antragsformularen vorgängig an die zuständige Verwaltungsabteilung zu stellen. 3 Die Frist für die Eingabe des Antrags ist dem jeweiligen Antragsformular zu entnehmen. 4 Die zuständige Verwaltungsabteilung bearbeitet die Gesuche und entscheiden über die Bewilligung. 5 In unklaren Fällen entscheidet der Gemeinderat. 6 Gegen Entscheide kann innert 10 Tagen nach Zustellung Einsprache bei der Abteilung Sicherheit & Rettung erhoben werden. Gegen den Einspracheentscheid der Verwaltungsabteilung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. Dabei gelten die Anforderungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft. 7 Weitere Ausführungsbestimmungen legt der Gemeinderat in einem Handbuch fest.	Betreffend Abs 1: Er wird ins Strassenreglement überführt, da grundsätzlicher Natur. Siehe angepasster § 41 Strassenreglement Grundsätzlich werden zuständige Abteilungen nicht mehr explizit genannt, sondern durch "zuständige Verwaltungsabteilung" ersetzt. Betreffend Abs 5: Im neuen § 41 Abs 3 des Strassenreglements steht "Die Bewilligung für den gesteigerten Gemeingebrauch wird durch die zuständige Verwaltungsabteilung erteilt." Eine Rückdelegation an der GR in der VO ist nicht möglich. Der Absatz soll deshalb gestrichen werden. Betreffend Abs 6: Einsprache gegen Entscheide (Verfügungen) der Verwaltungsabteilung sollen direkt an den GR.

Aktuelle Version	Neue Version	Begründung
§ 13 Konzessionsverfahren 1 Private, welche auf der Allmend dauernde Anlagen und Einrichtungen anbringen oder diese betreiben wollen, haben eine Konzession zu beantragen. 2 Das Gesuch ist vorgängig mit den erforderlichen Unterlagen an die Abteilung Bau, Verkehr & Umwelt zu stellen. 3 Der Gemeinderat bestimmt im Einzelfall die Fristen im Zusammenhang mit Prüfung, Bewilligung und Publikation. 4 Gegen Entscheide kann innert 10 Tagen nach Zustellung Einsprache bei der Abteilung Bau, Verkehr & Umwelt erhoben werden. Gegen den Einspracheentscheid der Verwaltungsabteilung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.	§ 13 Konzessionsverfahren 1 Private, welche auf der Allmend dauernde Anlagen und Einrichtungen anbringen oder diese betreiben wollen, haben eine Konzession zu beantragen. 2 Das Gesuch ist vorgängig mit den erforderlichen Unterlagen an die zuständige Verwaltungsabteilung Abteilung Bau, Verkehr & Umwelt zu stellen. 3 Der Gemeinderat bestimmt im Einzelfall die Fristen im Zusammenhang mit Prüfung, Bewilligung und Publikation. 4 Gegen Entscheide kann innert 10 Tagen nach Zustellung Einsprache beim Regierungsrat bei der Abteilung Bau, Verkehr & Umwelt erhoben werden. Dabei gelten die Anforderungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft.Gegen den Einspracheentscheid der Verwaltungsabteilung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.	Betreffend Abs 1: Wird sinngemäss ins Strassenreglement § 41 verschoben (Absätze 1 und 4). Betreffend Abs 2: Abteilung wird nicht mehr konkret, sondern nur allgemein definiert. Betreffend Abs. 4: Anpassung an die geltenden Verfahren.

Aktuelle Version	Neue Version	Begründung
§ 20 Gebühren des gesteigerten Gemeindegebrauchs 1 Für die Erteilung einer Bewilligung werden Gebühren erhoben. 2 Die Gebühren setzen sich aus einer Grund- und einer Benutzungsgebühr zusammen. Weitere aufwandsabhängige Gebühren sind möglich. 3 Die Grundgebühr deckt die Verwaltungskosten. Die Benutzungsgebühr richtet sich nach folgenden Kriterien: a. Art und Intensität der Nutzung b. Grösse und Lage der beanspruchten Fläche c. Dauer der Beanspruchung d. Zeitpunkt der Nutzung 4 Die Benutzungsgebühr wird für Werk- sowie Sonn- und Feiertage gleichermassen erhoben. 5 Die Gebühren sind zum Zeitpunkt der Bewilligungserteilung geschuldet. Sie werden mit der Eröffnung des Entscheids über die beantragte Allmendbenutzung in Rechnung gestellt. 6 Die Gebühren entfallen nicht, wenn von der Bewilligung kein Gebrauch gemacht wird. 7 Die Höhe der Gebühren ist im Anhang geregelt. 8 Weitere Ausführungsbestimmungen legt der Gemeinderat in einem Handbuch fest.	§ 20 Gebühren des gesteigerten Gemeindegebrauchs 1 Für die Erteilung einer Bewilligung werden Gebühren erhoben. 2 Die Gebühren setzen sich aus einer Grund- und einer Benutzungsgebühr zusammen. Weitere aufwandsabhängige Gebühren sind möglich. 3 Die Grundgebühr deckt die Verwaltungskosten. Die Benutzungsgebühr richtet sich nach folgenden Kriterien: a. Art und Intensität der Nutzung b. Grösse und Lage der beanspruchten Fläche c. Dauer der Beanspruchung d. Zeitpunkt der Nutzung 4 Die Benutzungsgebühr wird für Werk- sowie Sonn- und Feiertage gleichermassen erhoben. 5 Die Gebühren sind zum Zeitpunkt der Bewilligungserteilung geschuldet. Sie werden mit der Eröffnung des Entscheids über die beantragte Allmendbenutzung in Rechnung gestellt. 6 Die Gebühren entfallen nicht, wenn von der Bewilligung kein oder nur teilweiser Gebrauch gemacht wird. 7 Die Höhe der Gebühren ist im Anhang geregelt. 8 Weitere Ausführungsbestimmungen legt der Gemeinderat in einem Handbuch fest.	Die Absätze 1 bis 3 sind grundlegender Natur. Sie werden deshalb ins Strassenreglement § 41a verschoben. Abs 6 wird präzisiert. Dieser Fall war bisher nicht abgedeckt.

Aktuelle Version	Neue Version	Begründung
§ 21 Gebühren der Sondernutzung 1 Mit der Konzessionserteilung wird eine einmalige und/oder periodische Gebühr erhoben, die sich nach der Bedeutung des Objekts und der Dauer der Nutzung richtet. 2 Über die Höhe der Gebühren für Sondernutzungen (Konzessionen) entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.	§ 21 Gebühren der Sondernutzung 1 Mit der Konzessionserteilung wird eine einmalige und/oder periodische Gebühr erhoben, die sich nach der Bedeutung des Objekts und der Dauer der Nutzung richtet. 2 Über die Höhe der Gebühren für Sondernutzungen (Konzessionen) entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.	Da es sich um grundsätzliche Bestimmungen handelt, werden sie ins Strassenreglement § 41b Gebühren der Sondernutzung verschoben.